

## Liste der Stellungnahmen

<b>B</b>	<b>Bürger</b>	<b>Datum</b>
	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben	
<b>T</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum</b>
T 1	Rurtalbahn GmbH	18.01.2023
T 2	Landesbetrieb Straßenbau NRW HS Mönchengladbach	23.01.2023
T 3	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	27.01.2023
T 4	Wasserverband Eifel-Rur	02.02.2023
T 5	Bezirksregierung Düsseldorf	03.02.2023
T 6	RWE Power AG, Markscheidewesen & Bergschäden	06.02.2023
T 7	Kreis Heinsberg	10.02.2023
T 8	Erftverband	13.02.2023

**B = Bürger**

**T = Träger öffentlicher Belange**

**Stadt Heinsberg – Bebauungsplan Nr. 19 ‚In der Herrenheide‘, 14. Änderung**

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB – öffentliche Auslegung – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T1	Rurtalbahn GmbH	18.01.2023	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass das überplante Gelände an ein Grundstück grenzt, welches Betriebszwecken der Eisenbahn dient.</p> <p>Weiterhin bestehen gegen das oben genannte Vorhaben von Seiten der Rurtalbahn GmbH keine Bedenken soweit die in der Anlage beigefügten Auflagen für Planungen im Einflussbereich der Bahn der Rurtalbahn GmbH beachtet werden.</p> <p><i>Anlage: Auflagen für Planungen</i></p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden, Osten und Süden an öffentliche Verkehrsflächen. Im Westen wird der Geltungsbereich durch Privatgrundstücke begrenzt. Die Flächen der Rurtalbahn GmbH liegen in einer Entfernung von ca. 40 Metern nördlich des Plangebietes und grenzen nicht unmittelbar an das Plangebiet. Die in der Anlage genannten Auflagen 1.-15. werden berücksichtigt. Der Bahn entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine betrieblichen Erschwernisse.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
T2	Landesbetrieb Straßenbau NRW – HS Mönchengladbach	23.01.2023	<p>Der Bebauungsplan Nr. 19 liegt im Umfeld der B221 im Abschnitt 14 sowie der L228 im Abschnitt 9.1.</p> <p>Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderliche Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p>	<p>Gegenüber dem Landesbetrieb werden keine Ansprüche geltend gemacht, weil die Stadt Heinsberg aufgrund der heranrückenden Wohnbebauung Verursacher des erforderlichen Lärmschutzes ist. Der notwendige passive Lärmschutz wurde im Rahmen eines Lärmschutzgutachtens konstatiert und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

**B = Bürger**

**T = Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Die sich aus der Neubebauung ergebenden Schallreflexionen wurden entsprechend im Lärmschutzgutachten berücksichtigt.	
T3	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau & Energie in NRW	27.01.2023	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der</p>	<p>Da die auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder bisher nicht in Anspruch genommen wurden und auch in Zukunft nicht damit zu rechnen ist, wird auf einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan verzichtet.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird unter D – Hinweis 6. „Grundwasser“ folgender Hinweis aufgenommen: „Das Plangebiet ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu senden.</p>	<p>Vorhaben Berücksichtigung finden.“</p> <p>Sowohl die RWE Power AG als auch der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
T4	Wasserverband Eifel-Rur	02.02.2023	<p>Seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es sollte aber beachtet werden, dass die verwendeten Zisternen einen Notüberlauf haben können. Das an</p>	<p>Der Hinweis unter D – Hinweise 2. „Niederschlagswasser“ bezüglich möglicher Zisternen wird dahingehend</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>den Notüberläufen anfallende Wasser muss abgeführt oder eingeleitet werden.</p> <p>Wir möchten außerdem auf die Starkregengefahrenkarten hinweisen. Dort ist eine Betroffenheit auf der entsprechenden Fläche zu erkennen.</p>	<p>ergänzt, dass für die Zisternen ein Notüberlauf vorzusehen ist mit Ableitung in das Kanalnetz.</p> <p>Gemäß Starkregengefahrenkarte der Stadt Heinsberg, Stand April 2022 können ca. 15 % des Plangebietes bei einem extremen Regenereignis bis 50 cm Höhe überschwemmt werden.</p> <p>Um auf diese Gefahren hinzuweisen, wird in die textlichen Festsetzungen unter D – Hinweise 7. „Starkregenerenereignisse“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Um die zukünftigen Gebäude auch bei einem extremen Regenereignis gegen Überschwemmung zu schützen, wird innerhalb dieses Hinweises empfohlen, die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses mind. 60 cm über dem heutigen Gelände zu realisieren. Zutritts- und sonstige Öffnungen sollten gegen Überflutung gesichert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
T5	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	03.02.2023	<p>Anbei übersende ich Ihnen die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.02.2023. AZ.: 22.5-3-5370016-11/23.</p> <p>Demnach wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte empfohlen.</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte</p>	<p>Der in der Stellungnahme angegebene Bereich betrifft das komplette Plangebiet.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird unter D – Hinweise 8. „Kampfmittelbeseitigung“ folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p>„Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe im Plangebiet. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

**B = Bürger**

**T = Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen.</p> <p>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.</p>	<p>empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Bohrlochdetektion empfohlen. Der Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist zu beachten.“</p>	
T6	RWE Power AG, Markscheidewesen & Bergschäden	06.02.2023	<p>Wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p><b>Humose Böden</b> sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als</p>	<p>Das gesamte Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, die in einem Auegebiet liegt und bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanung folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Auebereich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Baugrundverhältnisse</u>: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</li> <li>• <u>Grundwasserverhältnisse</u>: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein.</li> </ul>	<p>In den textlichen Festsetzungen wird unter D - Hinweise 9. „Baugrundverhältnisse“ folgender Hinweis aufgenommen:                  „Wegen der vorliegenden Bodenverhältnisse sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.“</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird unter D – Hinweise 6. „Grundwasser“ folgender Hinweis aufgenommen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten.</p> <p>Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).</p> <p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	<p>„Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten.“</p>	
T7	Kreis Heinsberg	10.02.2023	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 19 „In der Herrenheide“, 14. Änderung.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Stellungnahme der <b>Brandschutzdienststelle</b> füge ich als Anlage bei.</p>	entfällt	entfällt

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		19.01.2023	<p>Zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b><u>Brandschutz</u></b></p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p><b>1. Öffentliche Verkehrsfläche</b></p> <p>Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.</p> <p>Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§ 4 BauO NRW).</p>	<p>Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Brandschutzes erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Bei Gebäuden der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> <p><b>2. Löschwasserversorgung</b> Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung, werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400—1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: <i>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</i></p> <p><b>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</b></p>	<p>Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung bleiben gegenüber dem Ursprungsplan unverändert. Demgemäß bleiben auch die Anforderungen an die „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ unverändert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Löschwasserversorgung und die Anforderungen der Feuerwehr bereits bei der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes „In der Herrenheide“ in hinreichender Form berücksichtigt wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</li> <li>- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</li> <li>- Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.</li> <li>- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.</li> <li>- Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.</li> </ul>		

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>- Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>- Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>- Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z.B. Muster-Industriebau-Richtlinie.</p> <p>In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.</p> <p><i>Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen</i></p>		

**B = Bürger**

**T = Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																								
			<p><i>Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“</i></p> <table border="1" data-bbox="645 560 1205 994"> <thead> <tr> <th data-bbox="645 560 779 715">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th data-bbox="779 560 846 715">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th data-bbox="846 560 936 715">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th data-bbox="936 560 1003 715"></th> <th data-bbox="1003 560 1070 715">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th data-bbox="1070 560 1137 715"></th> <th data-bbox="1137 560 1205 715">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="645 715 779 754">Zahl der Vollgeschosse</td> <td data-bbox="779 715 846 754">≤ 2</td> <td data-bbox="846 715 936 754">≤ 3</td> <td data-bbox="936 715 1003 754">&gt; 3</td> <td data-bbox="1003 715 1070 754">1</td> <td data-bbox="1070 715 1137 754">&gt; 1</td> <td data-bbox="1137 715 1205 754">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="645 754 779 794">Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td data-bbox="779 754 846 794">≤ 0,4</td> <td data-bbox="846 754 936 794">≤ 0,3 - 0,6</td> <td data-bbox="936 754 1003 794">0,7 - 1,2</td> <td data-bbox="1003 754 1070 794">0,7 - 1,0</td> <td data-bbox="1070 754 1137 794">1,0 - 2,4</td> <td data-bbox="1137 754 1205 794">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="645 794 779 834">Baumassenzahl (BMZ)</td> <td data-bbox="779 794 846 834">-</td> <td data-bbox="846 794 936 834">-</td> <td data-bbox="936 794 1003 834">-</td> <td data-bbox="1003 794 1070 834">-</td> <td data-bbox="1070 794 1137 834">-</td> <td data-bbox="1137 794 1205 834">≤ 9</td> </tr> <tr> <td data-bbox="645 834 779 914"><b>Löschwasserbedarf</b> bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td> <td data-bbox="779 834 846 914">m³/h</td> <td data-bbox="846 834 936 914">m³/h</td> <td data-bbox="936 834 1003 914"></td> <td data-bbox="1003 834 1070 914">m³/h</td> <td data-bbox="1070 834 1137 914"></td> <td data-bbox="1137 834 1205 914">m³/h</td> </tr> <tr> <td data-bbox="645 914 779 954">klein</td> <td data-bbox="779 914 846 954">24</td> <td data-bbox="846 914 936 954">48</td> <td data-bbox="936 914 1003 954"></td> <td data-bbox="1003 914 1070 954">96</td> <td data-bbox="1070 914 1137 954"></td> <td data-bbox="1137 914 1205 954">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="645 954 779 994">mittel</td> <td data-bbox="779 954 846 994">48</td> <td data-bbox="846 954 936 994">96</td> <td data-bbox="936 954 1003 994"></td> <td data-bbox="1003 954 1070 994">96</td> <td data-bbox="1070 954 1137 994"></td> <td data-bbox="1137 954 1205 994">192</td> </tr> <tr> <td data-bbox="645 994 779 1034">groß</td> <td data-bbox="779 994 846 1034">96</td> <td data-bbox="846 994 936 1034">96</td> <td data-bbox="936 994 1003 1034"></td> <td data-bbox="1003 994 1070 1034">192</td> <td data-bbox="1070 994 1137 1034"></td> <td data-bbox="1137 994 1205 1034">192</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z.B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.</p> <p>Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	<b>Löschwasserbedarf</b> bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	klein	24	48		96		96	mittel	48	96		96		192	groß	96	96		192		192		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																																							
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																																							
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																																							
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																																							
<b>Löschwasserbedarf</b> bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h																																																							
klein	24	48		96		96																																																							
mittel	48	96		96		192																																																							
groß	96	96		192		192																																																							

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><b>3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege</b>                      Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p>	<p>Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Brandschutzes erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p><b>4. Hinweis</b> Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>	<p>Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Brandschutzes erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T8	Erftverband	13.02.2023	<p>Wir weisen darauf hin, dass im Plangebiet flurnahe Grundwasserstände auftreten.</p> <p>Bei der Versickerung ist darauf zu achten, dass keine Gebäude durch Aufhöhung der Grundwasseroberfläche gefährdet werden. Grundsätzlich sollte eine Versickerung nur über belebte Bodenschichten erfolgen.</p>	<p>Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW wird die aktuelle Grundwasserstufe mit Stufe 3 - tief (8 – 13 dm) bewertet. Der natürliche Grundwasserspiegel steht allerdings nahe der Geländeoberfläche an. In den textlichen Festsetzungen wird unter D – Hinweise 6. „Grundwasser“ ein entsprechender Hinweis ergänzt, in dem auf den hoch anstehenden Grundwasserspiegel hingewiesen wird.</p> <p>Gemäß § 44 Landeswassergesetz ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, vor Ort zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Da das Grundstück bereits als bebaut gilt, ist das Gesetz im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Ohnehin wäre eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Eine Einleitung in ein bestehendes Gewässer ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar. Somit ist im Plangebiet keine Versickerung vorgesehen. Das Niederschlagswasser soll entsprechend dem Hinweis unter D – Hinweise 2. „Niederschlagswasser“ in den vorhandenen Kanal eingeleitet werden. Dabei ist im Rahmen der Entwässerungsplanung zu prüfen, ob ein Staukanal erforderlich ist. Unbelastetes Niederschlagswasser kann auch in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.